



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 10. APR. 2002

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Munizipalgemeinde Gampel vom 13. Februar 2001 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 6. November 2000 angenommenen Nutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO; SGS/VS 175.1);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG; SGS/VS 705.1);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV; SGS/VS 705.100);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG; SGS/VS 701.1);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992 (SGS/VS 701.102);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 1. Dezember 1999;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2000;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Gampel vom 6. November 2000, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Gampel angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2000;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (zum Pilotdossier der Gemeinde) vom 3. Januar 2002;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 15. Januar 2002, womit der vorerwähnte Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis und allfälligen Stellung gebracht wurde;

Eingesehen die Vernehmlassung der Gemeinde Gampel vom 11. März 2002;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Einsprachen eingereicht wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Gampel die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Der von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Gampel am 6. November 2000 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert unter folgendem Vorbehalt:

1. Die in der Vernehmlassung der Gemeinde Gampel vom 11. März 2002 zugesicherten und anerkannten Abänderungen und Ergänzungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids.
2. Die von der Gemeinde aufgrund des vorliegenden Entscheids bereinigten und unterzeichneten (Präsident und Schreiber) Planunterlagen sind innert dreissig Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

6 Ausz. DVIS —
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift
DER STAATSKANZLER

